

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1182/75 DES RATES

vom 5. Mai 1975

zur Ergänzung von Anhang I A und Anhang IV B der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2682/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gefrorener Seehecht kann an Stelle von gefrorenem Kabeljau, für den jährliche Referenzpreise festgesetzt werden, verwendet werden. Ferner macht es die auf einigen Gemeinschaftsmärkten festgestellte Lage beim Verkauf von gefrorenem Seehecht aus dritten Ländern notwendig, für dieses Erzeugnis die Möglichkeit der Festsetzung eines Referenzpreises vorzusehen. Folglich sollte dieses Erzeugnis in Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgenommen werden.

Nach Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 werden die Referenzpreise

für die in Anhang IV Abschnitt B der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse auf der Grundlage des Referenzpreises der frischen Erzeugnisse festgesetzt. Es ist daher erforderlich, daß auch Seehecht unter die in Anhang I Abschnitt A aufgezählten frischen Erzeugnisse aufgenommen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 wird durch folgendes Erzeugnis ergänzt :

„11. Seehecht (*Merluccius spp.*)“

Artikel 2

Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 wird durch folgendes Erzeugnis ergänzt :

„Seehecht *Merluccius spp.*)“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Mai 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. FITZGERALD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 3.